

27.09.84

EG - A - Fz - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Wein

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von
Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die end-
gültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für
den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewäh-
rung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Reb-
flächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

KOM(84) 515 endg.; EG-Dok. 9182/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. September 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 919/84 -

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

Der Weinsektor, in dem es seit 1970 eine gemeinsame Marktorganisation gibt, hat zwei schwere Marktkrisen durchgemacht (1975 und 1981), die heftige Spannungen hervorgerufen haben und den im Vertrag festgeschriebenen Grundsatz des freien Warenverkehrs in Frage zu stellen drohten.

Diese Krisen, die zunächst rein konjunkturellen Charakter zu haben schienen, und durch gezielte Interventionen im Rahmen der laufenden Marktverwaltung (Einlagerung, Destillat) überwunden werden konnten, erwiesen sich rasch als strukturell bedingte Krisen.

Während die Produktion nämlich in den 70er Jahren im Jahresschnitt um rund 0,7% stieg, ging der Verbrauch während des gleichen Zeitraums regelmässig um nahezu 1% jährlich zurück, so dass die Kluft zwischen den verfügbaren Mengen und den Verwendungen immer weiter aufriss.

Unter diesen Umständen reichten die Instrumente für Marktinterventionen nicht mehr aus, um einem Ungleichgewicht von diesem Ausmass entgegenzuwirken, so dass eine spezifische Strukturpolitik eingeführt werden musste.

So wurden bereits 1976 die ersten vorübergehenden Massnahmen getroffen, mit denen das Verbot der Neuanpflanzung von Tafelweinreben sowie die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe von Rebflächen eingeführt wurden.

Darüber hinaus wurden 1978 und 1979 zwei Richtlinien mit regionalem Charakter angenommen, die eine für den französischen Mittelmeerraum (Aufgabe und Modernisierung) die andere für das Cognac produzierende Gebiet der Charentes (Aufgabe).

1980 beschloss der Rat ein spezifisches "Aktionsprogramm" (1), das von der Kommission 1978 vorgeschlagen worden war und bis 1986 gilt. Es umfasst insbesondere:

(1) zur schrittweisen Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt

- Die Festlegung einer endgültigen Gemeinschaftsregelung für Rebpfanzungen und die Beibehaltung des Verbots jeglicher Neuanpflanzungen von Reben zur Gewinnung von Tafelwein in diesem Rahmen;
- eine Beihilferegelung für die Modernisierung der Rebflächen durch Umstrukturierung im Rahmen kollektiver Massnahmen;
- Beihilfen als Anreiz zur endgültigen Aufgabe des Weinbaus.

Die Ergebnisse der verschiedenen Massnahmen zur Aufgabe des Weinbaus waren bemerkenswert, auch wenn sie zunächst nur langsam anliefen.

Derzeit dürfte die endgültige Aufgabe mit Prämengewährung in Frankreich 56.000 ha (2) und in Italien mehr als 30.000 ha betreffen, so dass das im Aktionsprogramm vorgesehene Ziel von 100.000 ha fast erreicht ist. Erwähnenswert ist ausserdem, dass die Rebflächen mit Keltertrauben in der Gemeinschaft von 1976 bis 1982 um rund 240.000 ha bzw. 10% zurückgegangen sind.

Die Verringerung der Rebflächen ist jedoch, vor allem in bestimmten Gebieten, weitgehend durch Ertragssteigerungen ausgeglichen worden, so dass der tendenzielle Produktionsanstieg nach einer vorübergehenden Verlangsamung nunmehr weiter anhält. Die Weinerzeugung lag in den letzten fünf Weinwirtschaftsjahren im Jahresschnitt bei rund 165 Mio Hektoliter gegenüber 154 Mio Hektoliter/Jahr in der Zeit von 1971 bis 1980. Dabei hat sich der tendenzielle Rückgang des Verbrauchs in den beiden Erzeugerländern im Laufe des gleichen Zeitraums nicht nur bestätigt sondern noch verstärkt, so dass die durchschnittlichen Verwendungen von 150 Mio Hektoliter in der Zeit von 1971 bis 1975 in den letzten Jahren auf 140 Mio Hektoliter abgesunken sind.

(2) Dazu kommen 6.200 ha im Rahmen der Richtlinie "Charentes" aufgegebenen Flächen

Das Zusammentreffen dieser beiden Entwicklungstendenzen hat angesichts der positiven Einfuhr-Ausfuhrbilanz Überschüsse von durchschnittlich 20 Mio Hektoliter zur Folge gehabt, so dass die Kommission sich gezwungen sah, erhebliche Mengen zur Destillation freizugeben (1980/81: 20,5 Mio Hektoliter; 1981/82: 13,1 Mio Hektoliter; 1982/83: 22 Mio und 1983/84 wahrscheinlich mehr als 32 Mio). Dies brachte wachsende Ausgaben zu Lasten des EAGFL-Garantie mit sich. In den 70er Jahren beliefen sich diese Ausgaben auf weniger als 100 Mio ECU; 1980 erreichten sie 300 Mio ECU, 1983 schliesslich 659 Mio ECU, und 1984 könnten sie 1 Mio ECU überschreiten.

Angesichts dieser besonders besorgniserregenden Situation hat die Kommission (3) verschiedene Massnahmen zur Rationalisierung der Instrumente für die Marktverwaltung und die Kontrolle der Rebflächen vorgeschlagen. Im April 1984 hat der Rat aus dem strukturellen Teil dieser Vorschläge vor allem die Verlängerung des Neuanpflanzungsverbots bis 1990 beschlossen und diese Massnahme auf alle Kategorien von Rebflächen (Tafeltrauben, Rosinentrauben und Trauben für Qualitätswein) ausgedehnt. Er hat die Kommission ausserdem aufgefordert, ihm für die Fortsetzung der strukturellen Massnahmen neue Vorschläge zu unterbreiten.

Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zur Destillation haben die absolute Inkohärenz zwischen dem Umfang der Interventionen und der unzureichenden Auswirkung dieser Interventionen auf die Marktnotierungen zu Tage gebracht, so dass man die Zuverlässigkeit der im Dezember 1983 aufgestellten Vorbilanz, vor allem hinsichtlich der Angaben über den Produktionsumfang und die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Bestände in Zweifel zu ziehen begann.

Bei der informellen Tagung zur Erörterung dieses Problems vom 28. bis 30. Mai 1984 in Angers beschloss der Rat, eine Gruppe auf hoher Ebene einzusetzen, die prüfen sollte, wie die Regelung eventuell geändert werden könnte.

(3) KOM(83) 639 endg. vom 25.11.1983 (Folgemassnahmen der Leitlinien des KOM(83) 500) und KOM(84) 20 endg. vom 17.1.1984 (Preisvorschläge 1984/85 und flankierende Massnahmen).

Diese Gruppe ist zweimal, und zwar am 14. Juni und am 11. Juli 1984, zusammengetreten, und die Kommission hat dem Rat auf der Grundlage der von dieser Gruppe erarbeiteten Leitlinien ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich der künftigen Schritte zur Verbesserung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterbreitet (4).

Sie empfahl zwei Arten von Massnahmen. Die einen, die die Marktverwaltung betreffen, fallen in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich und liegen auf der Linie der 1982 ausgehandelten Reform des Weinmarktes; die anderen, die hauptsächlich strukturellen Charakter haben, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

Der Grundgedanke, auf den sich die beiliegenden Verordnungsvorschläge der Kommission stützen, ist die Überzeugung, dass eine Produktionsverringerung unerlässlich ist und dass diese Verringerung nachhaltig nur durch eine spürbare Verkleinerung der Rebflächen erzielt werden kann.

Dieses - von niemandem angefochtene - Ziel lässt sich nur durch ein Mindestmass an Schlüssigkeit zwischen der Preispolitik, d.h. zwischen der durch Marktinterventionen garantierten Preisstützung, und der geplanten Strukturpolitik erreichen.

Der Impakt der Massnahmen zur freiwilligen Aufgabe von Rebflächen kann selbst mit Hilfe grösserer finanzieller Anreize nur entscheidend sein, wenn der Anreiz zur Produktion in Form der Preise, zu denen derzeit die Interventionen erfolgen, selbst entfällt.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission folgendes vor:

- Ein Einfrieren der institutionellen Preise, wodurch sich das durch die Interventionen gesicherte Stützungs niveau absolut gesehen verringert, da die Preise für diese Interventionen in Prozent des Orientierungspreises festgesetzt werden;

(4) KOM(84) 440 endg. vom 25.7.1984.

- eine erhebliche Verstärkung des finanziellen Anreizes zur endgültigen Aufgabe des Weinbaus und die Ausdehnung dieser Massnahme auf alle Kategorien von Rebflächen: Rebflächen mit Tafeltrauben, Rebflächen mit Rosinentrauben und Charentes-Rebflächen.

Angesichts des Umfangs der zu rodenden Flächen dürften diese Massnahmen auch gerade wegen ihres freiwilligen Charakters jedoch nicht ausreichen. Daher sieht sich die Kommission veranlasst, gleichzeitig mit dieser freiwilligen Verkleinerung der Rebflächen eine forcierte Reduzierung durch Beschränkung der Wiederbepflanzungsrechte einzuführen, die während eines genügend langen Zeitraums - zehn Jahre - angewandt würde, so dass die angestrebten Ergebnisse auch wirklich erzielt werden können.

Die beiliegenden Vorschläge umfassen ausserdem verschiedene Massnahmen vor allem zur Eindämmung des Anbaus von Qualitätsweinen b.A. und Massnahmen, mit denen durch Festsetzung streng kontrollierter Höchstbeträge verieden werden soll, dass sich diese Erzeugung auf den Tafelweinmarkt verlagert.

Die im Dokument KOM(84) 440 endg. vom 25. Juli 1984 angekündigten Massnahmen betreffen:

- die Aufstellung eines Weinbauregisters,
- die Verlängerung der gemäss Richtlinie Nr. 78/627/EWG über das Programm zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen in bestimmten Mittelmeergebieten Frankreichs gemeinsamen Aktion, wobei die entsprechenden Vorschläge getrennt übermittelt werden, und zwar:
 - der erste, sobald die derzeit laufenden technischen Untersuchungen abgeschlossen sind,
 - der zweite gleichzeitig mit einer Reihe anderer sozio-struktureller Massnahmen, die die Verknüpfung mit den integrierten Mittelmeerprogrammen (IMP) sicherstellen und dem Rat unverzüglich unterbreitet werden sollen.

Begründung

Bei der allgemeinen Vorlage ihrer Vorschläge hat die Kommission das Verfahren näher erläutert, das sie zur Bekämpfung des quälenden Problems der Überschüsse auf dem Weinsektor anwenden will.

Mit vorliegendem Vorschlag, der sich in den Rahmen dieser allgemeinen Überlegungen einfügt,

- wird der Grundsatz des "Einfrierens" der Orientierungspreise für Tafelwein eingeführt, solange die destillierten Mengen, aus denen sich die Überschüsse auf dem Weinsektor ablesen lassen, 10% der Erzeugung dieses Weins überschreiten;
- wird für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Begrenzung der Ausübung der Wiederanbaurechte vorgesehen. Diese Begrenzung drückt sich aus in einer Kürzung des Rechtes um 30%, wenn es auf trockene Flächen und um 50%, wenn es auf Flächen ausgeübt wird, die über Bewässerungsmöglichkeiten verfügen, die sehr hohe Erträge zur Folge haben, welche mit einer annehmbaren Qualität unvereinbar sind;
- soll die Höhe der Zulage angegeben werden, die den Betriebsinhabern für die Begrenzung der Ausübung des Wiederanbaurechts gewährt werden soll.

In diesem Vorschlag ist ferner vorgesehen, dass zur Förderung des Traubensaftverbrauchs und somit der Verwendung von Most die diesbezügliche Beihilfe teilweise zur Finanzierung von Werbekampagnen verwendet werden soll.

Schliesslich enthält dieser Vorschlag verschiedenen Massnahmen betreffend die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der dem Wein vorgelagerten Erzeugnisse.

Das Problem der Anreicherung ist nämlich ein besonders schwieriges Problem, das nicht nur die Hektarerträge und somit die erzeugten Mengen, sondern auch die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Erzeugern aus verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft sowie die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, beeinflusst, die dadurch auf nicht zu rechtfertigende Weise zunehmen.

Die Anreicherung soll definitionsgemäss einem unzureichenden Zuckergehalt des Lesegutes Abhilfe schaffen, der durch ungünstige Witterungsverhältnisse bedingt ist. Eine korrekte Durchführung dieses Vorgangs setzt voraus, dass der Hektarertrag im betreffenden Erzeugungsgebiet normal und der Preis des für die Anreicherung verwendeten Erzeugnisses zumindest gleich hoch ist wie der Traubenpreis. Andernfalls hat der Erzeuger Interesse daran, seine Erträge in die Höhe zu treiben, da die niedrigen Kosten für die Erhöhung des Alkoholgehaltes durch eine grössere verfügbare Erzeugnismenge mehr als ausgeglichen werden.

Da dieser wirtschaftliche Vorteil in der Praxis lediglich den Gebieten vorbehalten ist, in denen die Trockenzuckerung erlaubt ist, hat der Rat 1982 im Hinblick auf eine Gleichbehandlung sämtlicher Erzeuger beschlossen, denjenigen Erzeugern, die nicht auf eine Trockenzuckerung zurückgreifen können, eine Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem bzw. rektifiziertem konzentriertem Most zu gewähren.

Damit hat der Rat eine Massnahme angenommen, die in völligem Widerspruch zu der Regelung steht, die ihm die Kommission vorgeschlagen hatte, nämlich durch eine Anhebung des Saccharosepreises die bestehende Diskriminierung auszuschalten. Somit waren die Voraussetzungen gegeben, um sämtlichen Erzeugern eine Anreicherung vorteilhaft erscheinen zu lassen, da der Preis für den Alkoholgrad, der durch Hinzufügung von Saccharose oder subventioniertem Most erzielt wird, heute eindeutig unter dem Marktpreis und sogar unter dem günstigsten Destillationspreis liegt. Davon ausgehend und in der Überzeugung, dass sich die Lage erst dann normalisieren kann, wenn der Preis der für die Anreicherung verwendeten Erzeugnisse mindestens ebenso hoch oder sogar höher wie der Traubenpreis ist, hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 sowohl die Trockenzuckerung als auch die Beihilferegelung für die Verwendung von Traubenmostkonzentrat ersatzlos abzuschaffen.

Der technische Einwand der Saccharoseverwender, rektifizierter konzentrierter Most würde den Wein "verderben", ist heute nicht mehr zu halten, was im übrigen auch die Schlussfolgerungen der im Rahmen des "Agrimed"-Programms sowohl im Vereinigten Königreich wie in Deutschland, Frankreich, Italien und Griechenland durchgeführten Untersuchung eindeutig beweisen.

Die Abschaffung der Möglichkeit zur Verwendung von Saccharose wird es nicht erlauben, die Ausgaben für die Beihilferegelung für Most einzusparen, sondern auch die Überschüsse erheblich zu verringern, da bedeutende Mostmengen (4 bis 5 Millionen hl) als Ersatz für Saccharose für die Anreicherung verwendet werden dürften.

Die Kommission betont also nochmals ihre Überzeugung, dass die Verwendung von Saccharose und die Beihilfen für Most baldmöglichst abgeschafft werden müssen, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass ihr diesbezüglicher Vorschlag, der in Dokument KOM(83) 639 endg. vom 25. November 1983 aufgeführt ist, dem Rat noch stets zur Prüfung vorliegt.

Um die Auswirkungen einer plötzlichen Abschaffung der Beihilfen für zur Anreicherung verwendeten Most jedoch abzuschwächen, schlägt die Kommission vor, diese Beihilfen während des gesamten Zeitraums, in dem die derzeit geltende Regelung weiterhin angewendet wird, schrittweise zu verringern.

Während desselben Zeitraums sieht dieser Vorschlag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Erzeugern die Einführung einer Abgabe vor, die in denjenigen Gebieten, in denen die Verwendung von Saccharose zugelassen ist, auf sämtliche Weinmengen erhoben wird, die von Erzeugern vermarktet werden, deren Erträge in ihrem Betrieb 80 hl/ha überschreiten. Das Aufkommen dieser Abgabe soll zur Deckung der Interventionskosten im Weinsektor beitragen.

Um zu verhüten, dass die Erzeuger mit den höchsten Erträgen und dem niedrigsten natürlichen Alkoholgehalt begünstigt werden, wird in diesem Vorschlag schliesslich die Höchstmenge Saccharose festgesetzt, die je ha bewirtschafteter Fläche verwendet werden darf.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) NR. /84 DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die
gemeinsame Marktorganisation für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (1) ist die Festsetzung eines Orientierungspreises für jede Tafelweinart vorgesehen und sind die Kriterien für diese Festsetzung angegeben. Um eine spätere Zunahme der Erzeugung zu vermeiden, durch die das bestehende Ungleichgewicht auf dem Weinmarkt verschlimmert werden könnte, ist vorzusehen, dass die Orientierungspreise nicht angehoben werden dürfen, wenn die Weinmengen, die Gegenstand der für Tafelwein vorgesehenen Destillationen waren, eine Mengen überschreiten, die rund 10% der Gemeinschaftserzeugung entspricht, und somit schwerwiegende Überschüsse erkennen lassen, deren Zunahme nicht gefördert werden sollte.

Die Verwendung von Most zur Herstellung von Traubensaft ermöglicht eine Verringerung der Ausgaben für die Destillation der Weinüberschüsse. Diese Verwendung könnte durch eine wirksame Werbemaßnahme zur Förderung des Traubensaftverbrauchs vergrößert werden. Es ist also vorzusehen, dass die in Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Beihilfe während einer bestimmten Anzahl von Wirtschaftsjahren teilweise zur Finanzierung dieser Maßnahmen bestimmt wird und im Hinblick darauf auf einen höheren Betrag festgesetzt werden kann.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 1

Der Strukturüberschuss, durch den der Weinsektor derzeit gekennzeichnet ist, erfordert eine Verringerung des gemeinschaftlichen Weinbaupotentials. Diese Verringerung kann schrittweise auf sichere Art durch eine Kürzung der Wiederbepflanzungsrechte erzielt werden. Es ist also vorzusehen, dass die Fläche, welche die Betriebsinhaber wiederbepflanzen dürfen, während eines relativ langen Zeitraums kleiner als die gerodete Rebfläche sein muss, und dass diese Kürzung des Wiederbepflanzungsrechtes je nach dem Erzeugungspotential der Flächen, welche wiederbepflanzt werden, differenziert wird.

Die Schwere des festgestellten Ungleichgewichts erfordert eine unverzügliche Massnahme zur Verringerung des Weinbaupotentials. Durch die vollständige Ausübung der bereits erworbenen Wiederbepflanzungsrechte dagegen würden die erhofften Ergebnisse aufgrund des Umfangs und der Dauer dieser Rechte erheblich verringert und verzögert werden. Auch vorgenannte Rechte sind also der geplanten Regelung zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte sind Bestimmungen vorzusehen, die denjenigen Betriebsinhabern, welche Wein mit den besten Absatzmöglichkeiten erzeugen, die Möglichkeit geben, die bewirtschafteten Rebflächen nicht zu verringern. Die Begrenzung der Ausübung des Wiederbepflanzungsrechtes kann für die Betriebsinhaber eine Verringerung ihrer künftigen Einkommen zur Folge haben; es ist gerechtfertigt, diese Verringerung durch eine Zulage auszugleichen. Der Unterschied zwischen den Prozentsätzen bei der Kürzung der Wiederbepflanzungsrechte wird im Durchschnitt durch die unterschiedliche Produktivität der Flächen ausgeglichen, für welche diese Prozentsätze gelten. Der Betrag der erforderlichen Zulage ist also pauschal festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist die Anreicherung von Wein durch Saccharose zugelassen worden und ist zum Ausgleich der höheren Kosten, die bei der Anreicherung durch konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifizierten Traubenmost entstehen, eine Beihilfe für die Verwendung dieser Erzeugnisse gewährt worden. Gemäss den im Aktionsprogramm 1979/85 über die schrittweise Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Weinmarkt enthaltenen Ausrichtungen hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 die Möglichkeit der Verwendung von Saccharose zur Anreicherung von Wein sowie vorgenannte Beihilfe abzuschaffen. Um diese Abschaffung schrittweise zu erreichen, ist vorzusehen, dass der Betrag der Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost im Laufe der nächsten Wirtschaftsjahre allmählich gesenkt wird und parallel dazu der wirtschaftliche Vorteil, der den Erzeugern zugute kommt, welche Saccharose verwenden dürfen, durch eine Abgabe ausgeglichen wird. Um umfangreiche verwaltungstechnische Komplikationen zu vermeiden, scheint es jedoch angebracht, die Abgabe nur bei Wein aus Betrieben zu erheben, in denen die Ertragsmehrwerte sehr hoch liegen und die Weine im allgemeinen im grossen Masse angereichert werden.

Mit Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Grenzwerte für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der dem Wein vorgelagerten Erzeugnisse festgesetzt worden. Diese Grenzwerte, die nicht mit einem Bezug auf die Hektarerträge einhergehen, geben denjenigen Betriebsinhabern, welche die höchsten Erträge erzielen, deren Weintrauben jedoch oft nur mittelmässiger Qualität sind, einen Wettbewerbsvorteil und führen also zu einer gefährlichen Zunahme der Erzeugung. Um diese Zunahme zu verhüten, ist vorzusehen, bei der Saccarosemenge, die verwendet werden darf, einen Höchstwert je Hektar bebauter Rebfläche vorzusehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Der für ein Wirtschaftsjahr festgesetzte Orientierungspreis darf jedoch den des vergangenen Wirtschaftsjahres nur dann überschreiten, wenn der Jahresdurchschnitt der Mengen, die während der letzten drei Wirtschaftsjahre in Anwendung von Artikel 11, 12a und 15 sowie Artikel 41 destilliert worden sind, 12 Mio Hektoliter nicht übersteigt".

2. An Artikel 14 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"In den Wirtschaftsjahren 1985/86, 1986/87, 1987/88 und 1988/89 entspricht die Höhe der Beihilfe jeweils 80 bzw. 60 bzw. 40 bzw. 20% dieses Unterschieds".

3. In Artikel 14a wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"3a. In den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 bestimmen die Empfänger der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Beihilfe einen noch festzusetzenden Teil der Beihilfe zur Veranstaltung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs. Im Hinblick auf die Veranstaltung dieser Kampagnen kann die Beihilfe auf einen höheren Betrag festgesetzt werden als denjenigen, der sich aus der Anwendung von Absatz 3 ergibt."

4. In Artikel 30a wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"3a. Abweichend von vorstehenden Absätzen darf das Wiederbepflanzungsrecht in den Wirtschaftsjahren 1985/86 bis 1994/95 nur auf eine Fläche ausgeübt werden, die bezüglich des reinen Rebenanbaus nachstehenden Flächen entspricht:

- 50% der gerodeten Fläche, wenn die Wiederbepflanzung auf einer Fläche erfolgt, die in einem Bewässerungsgebiet liegt oder mit unabhängigen Bewässerungsanlagen ausgestattet ist, welche durch Grundwasser gespeist werden;
- 70% der gerodeten Fläche in den übrigen Fällen.

Während desselben Zeitraums darf das Wiederbepflanzungsrecht unter der Bedingung anderen Betrieben übertragen werden, dass die Flächen, auf welche dieses Recht ausgeübt wird, gemäss Artikel 29 und Artikel 29a in die gleiche Kategorie wie die gerodete Fläche oder in eine höhere Kategorie eingestuft worden sind. Die Übertragung darf jedoch nicht auf Flächen der Kategorie 3 erfolgen.

Eine Ausgleichszulage wird auf Antrag denjenigen Inhabern eines Wiederbepflanzungsrechts gewährt, dessen Ausübung den im ersten Unterabsatz genannten Begrenzungen unterliegt.

Diese Zulage wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausübung der genannten Rechte gezahlt. Sie beläuft sich je Hektar gerodeter Rebfläche auf

- 1.500 ECU für die vor dem 31. August 1985 erworbenen Rechte,
- 1.000 ECU für die übrigen Rechte.

Die gemäss vorstehendem Unterabsatz gezahlten Zulagen gehen zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie."

5. An Artikel 33 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Hinsichtlich der Verwendung von Saccharose setzen die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Artikel 32 genannten Grenzwerte die Höchstmengen fest, die je Hektar Rebfläche verwendet werden kann, welche während des Zeitraums, in dem die Zugabe von Saccharose zulässig ist, bewirtschaftet wird.

Diese Menge kann nach Erzeugungsgebieten und Arten differenziert werden und darf auf keinen Fall 300 Kilogramm je Hektar überschreiten."

6. Folgender Artikel 33a wird eingefügt:

"Artikel 33a

1. In den Weinbaugebieten, in denen die Zugabe von Saccharose gemäss Artikel 33 zulässig ist, wird für Wein, der in Betrieben erzeugt wird, in denen der Hektarertrag 80 Hektoliter übersteigt, beim ersten Verkauf einschliesslich seiner Lieferung zur Destillation eine Abgabe erhoben.
2. Die Höhe dieser Abgabe wird unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Kosten für die Anreicherung durch Saccharose und den Kosten für die Anreicherung durch Traubenmost, für den die Beihilfe gemäss Artikel 14 gezahlt worden ist, festgesetzt.
3. Das Aufkommen der in Absatz 1 genannten Abgabe ist zur Finanzierung der Gemeinschaftsausgaben für die Verwaltung des Weinsektors bestimmt.
4. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Abgabe wird nach dem Verfahren des Artikels 67 festgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach demselben Verfahren festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

DATUM : 10.9.1984

1. HAUSHALTSPOSTEN : Kapitel 16

MITTELANSATZ : 1985 (Vorentwurf des Haushalts) : 691,0 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Die gemeinsame Marktorganisation für Wein soll wieder ins Gleichgewicht gebracht werden.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (Mio ECU)	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ()	KOMMUNDES HAUSHALTSJAHR ()						
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTES (Interventionen) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	- 178 Mio ECU ab 1999	z.E.	+ 41						
5.1. EINKÜNFEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH									
5.0.1. VORAUSCHAU AUSGABEN XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	1987 + 16	1988 - 8	1989 - 82 1990 - 85						
5.2. BERECHNUNGSWEISE : (siehe Anhang)	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991.....	1995.....	1999
1)	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.
2)	-	- 18,2	- 36,5	- 54,7	- 73,0	- 91,2	- 91,2	- 91,2	- 91,2
3)	-	+ 0,9	+ 0,9	+ 0,9	+ 0,9	+ 0,9	-	-	-
4a	-	+ 14,0	+ 14,0	+ 14,0	+ 14,0	+ 14,0	+ 56,0	+ 56,0	-
4b	-	+ 50,0	+ 50,0	+ 50,0	-	-	-	-	-
4c	-	0	0	0	0	- 9,1	- 18,2	- 43,2	- 86,4
5)	-	- 6,1	- 12,2	- 18,2	- 24,3	0	0	0	0
6)	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.
Insgesamt	z.E.	+ 41	+ 16	- 8	- 82	- 85	- 53	- 78	- 178

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH - AUCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA XXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT

XXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

XX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA XXX

ANMERKUNGEN :

ANHANG

BERECHNUNGSWEISE

Die nachstehenden Absätze beziehen sich auf die entsprechenden Absätze des Vorschlags.

1. Einfrieren der Orientierungspreise

Diese Massnahme muss normalerweise eine Einsparung von rund 9 Mio ECU je % des Orientierungspreises bewirken. Sie kann jedoch nicht genau beziffert werden, da die vorzuschlagende Erhöhung nicht bekannt ist, solange diese Massnahme nicht erfolgt, und in der Praxis die finanziellen Schätzungen zu konstanten Preisen erfolgen.

Auswirkung: z.E.

2. Schrittweise Verringerung der Beihilfen für die Anreicherung

In Anbetracht der nach Artikel 14b der VO 337/79 bereits vorgenommenen Einschränkungen der Anreicherung nimmt man an, dass die erforderlichen Mittel 1985 folgende wären:

$$60 \text{ Mio } \% \text{ vol} \times 1,52 = 91,2 \text{ Mio ECU}$$

Die Einsparung würde folglich betragen:

91,2 x 20 %	= 18,2 Mio ECU 1986
91,2 x 40 %	= 36,5 Mio ECU 1987
91,2 x 60 %	= 54,7 Mio ECU 1988
91,2 x 80 %	= 73,0 Mio ECU 1989
91,2 x 100 %	= 91,2 Mio ECU ab 1990.

3. Werbungsmassnahmen für Traubensaft

Man vermutet eine Erhöhung der derzeitigen Beihilfe um 10 %, um die Werbungskosten zu stützen,
d.h. $6 \text{ ECU/hl} \times 10 \% = 0,6 \text{ ECU/hl}$

Die Kosten der Massnahme wären daher folgende:
 $0,6 \text{ ECU/hl} \times 1,5 \text{ Mio hl} = 0,9 \text{ Mio ECU/Jahr bis 1990.}$

Die Beihilfe für die Herstellung von Traubensaft ist die billigste Methode, um die zu Wein bereiteten Mengen zu verringern. Die Einsparung infolge dieser Massnahme kann jedoch nicht beziffert werden.

4. Verringerung der Wiederbepflanzungsrechte

a) Finanzausgleich für künftige Rodungen

Die Gesamtfläche der Rebflächen der EWG beträgt 2,8 Mio ha; die in rund 30 Jahren erneuert werden. Folglich rodet man jedes Jahr 3,3 % der Rebflächen. Man vermutet, dass die vorgeschlagene Verringerung den zur Zeit festgestellten Rückgang bestätigen und die Rodung auf 2 % oder 56.000 ha/Jahr absinken lassen wird. Die Verringerung und der Ausgleich gelten nicht für die mit Prämie für die Aufgabe gerodeten Flächen (siehe Vorschlag Nr. IV dieser Unterlage) oder 42.000 ha/Jahr.

Bis 1989/90 (Ablauf der Massnahme für die Aufgabe) wird die Nettofläche, für die die Verringerung gilt, folglich betragen:

$$56.000 - 42.000 = 14.000 \text{ ha}$$

Kosten: 1986-1990: 14.000 ha x 1.000 ECU/ha = 14 Mio ECU/Jahr

Kosten: 1991-1995: 56.000 ha x 1.000 ECU/ha = 56 Mio ECU/Jahr

b) Finanzausgleich für bereits durchgeführte Rodungen

Wegen der gemäss VO 456/80 durchgeführten endgültigen Aufgabe und des in den letzten Jahren festgestellten sehr niedrigen Erneuerungssatzes schätzt man, dass die im Laufe der letzten acht Jahre die je Rodung erworbenen Rechte auf Wiederbepflanzung rund 42.000 ha x 8 Jahre betragen. Rund 30 % der Rechte, also 100.000 ha wären noch nicht ausgenutzt worden.

Der Gesamtausgleich würde also 100.000 ha x 1.500 oder 150 Mio ECU betragen, für deren Aufteilung man 3 Jahre annimmt, also 50 Mio ECU/Jahr. Die nicht wiederbepflanzte Fläche, die sich daraus ergibt, würde 100.000 ha x 30 % Verringerung = 30.000 ha betragen.

c) Erzeugungsrückgang

Vermutlich wird die Nichtwiederbepflanzung von 30% der gerodeten Flächen ihre Wirkungen nach 4 Jahren spüren lassen; nach dieser Frist werden die neuen Rebflächen, deren Durchschnittserzeugung auf 80 hl/ha geschätzt wird, zum ersten mal einen Ertrag liefern. Ausserdem können die Durchschnittskosten je hl erzeugten Wein für den EAGFL in den letzten Jahren zwischen 5 bis 10 ECU/hl Wein je nach den Rechnungsjahren geschätzt werden.

Die Nebenkosten sind jedoch höher:

Vorbeugende Destillation: 16 ECU/hl

Ergänzende Massnahmen für Inhaber langfristiger Lagerhaltungsverträge nach der Einlagerung: $26,0 + 3,9 = 29,9$ ECU/hl.

Da die Einsparungen infolge der Aufgabe und der Verringerung nicht völlig identisch sind, vermutet man, dass die nicht erzeugte Menge zur Hälfte an die vorbeugende Destillation gegangen wäre, während die andere Hälfte einen normalen Absatz auf dem Markt gefunden hätte. Die durchschnittliche Einsparung würde folglich $16,0 \times 1/2 = 8,0$ ECU/hl nicht erzeugten Wein betragen. (1)

Die haushaltstechnische Auswirkung der Verringerung der Rechte auf Wiederbepflanzung wäre daher folgende:

:Jahre:	Rodungen ha		:Nichtwiederbepflanzung ha:		Verringe-	Durchschnitt-
:	pro Jahr:	Insgesamt:	pro Jahr :	Insgesamt :	rung der :	liche Einspa-
:	:	:	:	:	Gesamter-	rung :
:	:	:	:	:	zeugung :	Mio ECU :
:	:	:	:	:	Mio hl :	:
:1985 :	14.000 :	14.000 :	14.200 :	14.200 :	0 :	0 :
:1986 :	14.000 :	28.000 :	14.200 :	28.400 :	0 :	0 :
:1987 :	14.000 :	42.000 :	14.200 :	42.600 :	0 :	0 :
:1988 :	14.000 :	56.000 :	4.200 :	46.800 :	0 :	0 :
:1989 :	14.000 :	70.000 :	4.200 :	51.000 :	0 :	0 :
:1990 :	56.000 :	126.000 :	16.800 :	67.800 :	1,14 :	9,1 :
:1991 :	56.000 :	182.000 :	16.800 :	84.600 :	2,28 :	18,2 :
:1992 :	56.000 :	238.000 :	16.800 :	101.400 :	3,41 :	27,3 :
:1993 :	56.000 :	294.000 :	16.800 :	118.200 :	3,74 :	29,9 :
:1994 :	56.000 :	350.000 :	16.800 :	135.000 :	4,1 :	32,8 :
:1995 :	0 :	350.000 :	0 :	135.000 :	5,4 :	43,2 :
:1996 :	0 :	350.000 :	0 :	135.000 :	6,8 :	54,4 :
:1997 :	0 :	350.000 :	0 :	135.000 :	8,1 :	64,8 :
:1998 :	0 :	350.000 :	0 :	135.000 :	9,5 :	76,0 :
:1999 :	0 :	350.000 :	0 :	135.000 :	10,8 :	86,4 :

(1) Eine ähnliche Schlussfolgerung ermöglicht es, die Wirkung "Garantie" der für die Aufgabe vorgeschlagenen Massnahmen für den Teil "Ausrichtung" zu schätzen. Der Rückgang der Weinerzeugung, der im Anhang des Dok. KOM(84)440 auf 17,8 Mio hl/Jahr geschätzt wird, würde ab 1990 eine jährliche Einsparung von $17,8 \times 8$ ECU/hl = 142,4 Mio ECU ergeben.

5. Abgabenberechnung für Weine nach der Trockenzuckerung

Man vermutet, dass diese Abgabe 5 Mio hl Wein in Deutschland und ebenso viel in Frankreich, angereichert um 2 % vol, betreffen wird.

Die Abgabe wird im Verhältnis zum Abbau der Beihilfe für Moste stehen, also
1,52 ECU/% vol x 20 % 1985/86
1,52 ECU/% vol x 80 % 1988/89, anschliessend wird sie mit dem Verbot der
Saccharose 1989/90 verschwinden.

Erlös der Abgabe: 1,52 ECU/% vol x 2 % x 10 Mio hl x 20 % = 6,1 Mio ECU 1986
x 40 % = 12,2 Mio ECU 1987
x 60 % = 18,2 Mio ECU 1988
x 80 % = 24,3 Mio ECU 1989
und 0,0 Mio ECU 1990.

6. Höchstgrenze der Trockenzuckerung

Diese Höchstgrenze dürfte die Anreicherung auf höchstens rund 1,5 % vol für einen Ertrag von 100 hl/ha verringern.

Falls der Wein nach der Trockenzuckerung destilliert würde, müsste sich daraus wegen der Verringerung des vorhandenen Alkoholgehalts eine Einsparung der Destillationskosten ergeben.

Diese Einsparung kann jedoch nicht beziffert werden.

BEGRÜNDUNG

Die Bezeichnung Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b.A.) ist durch Gemeinschaftsvorschriften geschützt, da sie denjenigen Erzeugnissen vorbehalten ist, die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates gewonnen und zum Verbrauch angeboten werden.

Im Rahmen dieser Vorschriften wird unter anderem die Festsetzung eines Hektarertrages gefordert, der die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten darf; diese Höchsterträge gewährleisten, dass die betreffenden Weine über alle Eigenschaften verfügen, die die Anerkennung als Qualitätsweine rechtfertigen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Mengen nicht immer mit einem hohen Qualitätsniveau zu vereinbaren sind und häufig überschritten werden, wodurch beträchtliche Mengen von Weinen auf den Markt kommen, die in direkten Wettbewerb mit Tafelweinen treten und die Verwaltung des Marktes für Tafelweine erschweren.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung hat zum Ziel, diese Schwierigkeiten mit Hilfe folgender Massnahmen zu überwinden:

- Festsetzung eines Höchstertrages pro ha für die insgesamt in der Gemeinschaft erzeugten Qualitätsweine b.A. sowie das prinzipielle Verbot, für die über diese Höchsterträge hinaus produzierten Weinmengen die Bezeichnung Qualitätsweine b.A. zuzulassen;
- die Möglichkeit, im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen auch für die Weine, die über die Höchsterträge hinaus erzeugt wurden, die Bezeichnung Qualitätsweine b.A. zuzulassen, sofern die Erträge um höchstens 20% überschritten werden und eindeutig festgelegt ist, wie die überschüssigen Mengen verwendet werden sollen, und diese Bestimmungen genau eingehalten werden.

Der Vorschlag sieht ferner vor, dass zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung eines bereits reichlich übersättigten Marktes die Anerkennung neuer Ursprungsbezeichnungen künftig der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinschaft unterliegt und Weinen vorbehalten ist, die reelle Absatzmöglichkeiten garantieren.

VORSCHLAG für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. /84 DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3159/83 (2), legt die Kriterien fest, nach denen die Mitgliedstaaten Weine als Qualitätsweine b.A. anerkennen können. Angesichts der wachsenden Überschüsse auf dem Weinmarkt und des Druckes, den Qualitätsweine b.A. auf diesen Markt ausüben, ist es angebracht, die genannten Kriterien dahingehend zu ergänzen, dass nur Weine mit anhaltenden Absatzperspektiven als Qualitätsweine b.A. anerkannt werden können und die Anerkennung dieser Weine einem gemeinschaftlichen Genehmigungsverfahren unterliegt.

Diese genannte Verordnung listet rektifizierten konzentrierten Traubenmost nicht unter den Erzeugnissen auf, die zur Süßung eines Qualitätsweines b.A. zugelassen sind; der gegenwärtige wissenschaftliche Kenntnisstand erlaubt jedoch, dieses Erzeugnis für diesen Verwendungszweck vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48

(2) ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1983, S. 21

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 setzten die Mitgliedstaaten die Hektarerträge für Qualitätsweine b.A. und die Bedingungen, unter denen ein Überschreiten dieser Erträge erlaubt wird, fest; in Anwendung dieser Regelung haben bestimmte Mitgliedstaaten die Erträge, die mit den höchsten Qualitätsanforderungen an das Erzeugnis zu vereinbaren sind, überschritten und sind damit das Risiko eingegangen, die bereits schwierige Marktsituation für diesen Wein noch zu verschlimmern. Unter diesen Bedingungen erweist es sich als unerlässlich, die Festsetzung eines Höchstertrages für die Gemeinschaft insgesamt vorzusehen und eindeutig festzulegen, unter welchen Bedingungen die beanspruchte Bezeichnung für einen Qualitätswein b.A. anerkannt werden kann, wenn dieser Höchstertrag überschritten ist.

Der Hektarertrag ist der wichtigste Faktor für die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A.; es ist daher angebracht, für eine bessere Information zu sorgen, indem in die Liste der Qualitätsweine b.A., die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, auch Angaben über die Hektarerträge der Weinberge, die die einzelnen Weine produziert haben, aufgenommen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. In dieser Verordnung sind besondere Bestimmungen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sowie für künftig für diese Bezeichnung in Betracht kommende Erzeugnisse vorgesehen.

Unter Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete - im folgenden "Qualitätsweine b.A." genannt - sind Weine zu verstehen, die den Vorschriften dieser Verordnung sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

Unter "Qualitätsschaumweinen bestimmter Anbaugebiete" - im folgenden "Qualitätsschaumweine b.A." genannt - sind Qualitätsweine b.A. zu verstehen, die der Definition unter Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, den Bestimmungen von Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 sowie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der von ihnen anerkannten Qualitätsweine b.A. sowie die für jeden dieser Qualitätsweine b.A. gemäss Artikel 11 festgesetzten Hektarerträge. Die Kommission gewährleistet die Veröffentlichung dieser Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C.

2. Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

"Artikel 1a

Mit Beginn vom 1. September 1985 unterliegt die Anerkennung eines Weines als Qualitätswein b.A. von seiten der Mitgliedstaaten der Genehmigung durch die Kommission. Diese Anerkennung kann nur Weine betreffen, für die der Absatz der gesamten Erzeugung anhaltend gewährleistet scheint. Die Genehmigung wird auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewährt. Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt.

3. Artikel 7 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Der natürliche Alkoholgehalt kann für dieselben Qualitätsweine b.A. unterschiedlich festgesetzt werden, je nachdem

- aus welchem Teilanbaugebiet, aus welcher Gemeinde oder welchem Gemeindeteil

- von welcher Rebsorte oder welchen Rebsorten

die zur Verarbeitung kommenden Trauben stammen.

4. Artikel 9 Absatz 2 erster Unterabsatz dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"-unter Verwendung eines Traubenmostes oder eines konzentrierten Traubenmostes, die aus demselben bestimmten Anbaugebiet stammen wie der betreffende Wein, oder unter Verwendung eines rektifizierten konzentrierten Traubenmostes erfolgt."

5. Artikel 11 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"vorbehaltlich noch zu bestimmender Ausnahmen darf der Ertrag die Höhe von 100 hl pro ha nicht überschreiten."

6. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Weinmenge, die pro Hektar als Qualitätswein b.A. anerkannt werden kann, darf in keinem Fall den gemäss Absatz 1 festgesetzten Ertrag überschreiten.

3. Die Überschreitung des festgesetzten Ertrags hat zur Folge, dass für die gesamte Ernte die Anwendung der beanspruchten Bezeichnung untersagt wird.

In den Jahren, in denen die Witterungsverhältnisse für die Weinerzeugung besonders günstig waren, kann die Bezeichnung allerdings auch bei Überschreitung des festgesetzten Ertrags anerkannt werden, sofern:

a) die Überschreitung höchstens 20 % und keinesfalls mehr als 10 hl beträgt,

b) die überschüssigen Mengen ohne öffentliche Intervention

- zur Hälfte eingelagert werden, und zwar für das gesamte betreffende Weinwirtschaftsjahr ohne Möglichkeit einer Vermarktung, um gegebenenfalls im darauffolgenden Wirtschaftsjahr oder den darauffolgenden Wirtschaftsjahren, möglicherweise nach vollständigem oder teilweisem Verschnitt mit den Weinen der neuen Ernte, anerkannt zu werden;
- zur Hälfte zur Destillation an Brennereien geliefert werden.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausnahmen in Absatz 1, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Die Notwendigkeit, die Aufgabe bestimmter Weinbauflächen zu beschleunigen, um das Weinpotential der Gemeinschaft schneller zu verringern, erfordert, dass die mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates über die Gewährung einer Prämie für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehene Massnahme durch eine neue Massnahme ersetzt wird, die einschneidender ist und für sämtliche Rebflächen der Gemeinschaft gilt. Parallel zu dem Vorschlag, mit dem diese neue Massnahme vorgesehen wird, unterbreitet die Kommission dem Rat diesen Vorschlag, der hauptsächlich darauf abzielt, die in der Verordnung 456/80 vorgesehene Regelung der vorübergehenden Aufgabe vorzeitig zu beenden.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) Nr. /84 DES RATES

VOM

zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das zunehmende Ungleichgewicht des Weinmarktes erfordert eine beschleunigte Verringerung des Weinpotentials. Um dieses Ziel zu erreichen, erweisen sich die in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgesehenen Massnahmen als unzulänglich und müssen durch eine Regelung ersetzt werden, die einen stärkeren Anreiz bietet und gewährleistet, dass die aufgegebenen Flächen endgültig aufgegeben werden. Folglich ist es parallel zu der Einführung dieser Regelung angebracht, die Vorschriften der genannten Verordnung im voraus aufzuheben und für die Landwirte, die ihre im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 eingegangenen Verpflichtungen für die vorübergehende Aufgabe rasch in Verpflichtungen für die endgültige Aufgabe umwandeln, einen finanziellen Anreiz vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 :

- a) darf die Prämie für die vorübergehende Aufgabe des Weinbaus nur bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1984/85 gewährt werden;

- b) wird der Betrag der Prämie für die endgültige Aufgabe auf 3.000 ECU je Hektar zugunsten der Landwirte festgesetzt, die ihre Anträge im Rahmen der Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 einreichen;
- c) endet die mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgesehene gemeinsame Massnahme mit dem Weinwirtschaftsjahr 1984/85 betreffend die Prämie für die vorübergehende Aufgabe und mit dem Weinwirtschaftsjahr 1992/93 betreffend die Prämie für die endgültige Aufgabe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

BEGRÜNDUNG

Aufgrund des Fortbestands umfangreicher struktureller Überschüsse im Weinsektor hat der Rat 1980 verschiedene Massnahmen zur Verringerung des Erzeugungspotentials mittels eines finanziellen Anreizes zur Aufgabe bestimmter Rebflächen erlassen.

Diese Massnahmen waren Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 436/80, mit der Beihilferegeln für die vorgehende Aufgabe von Rebflächen bis Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 und für die endgültige Aufgabe bis Ende des Weinwirtschaftsjahres 1994/95 eingeführt wurden.

Trotz der beachtlichen Ergebnisse dieser Massnahmen (1) konnte bislang das angestrebte Gleichgewicht in diesem Bereich nicht erreicht werden, nachdem sich auch der festgestellte Absatzrückgang für Weinbauerzeugnisse, insbesondere des Direktverbrauchs von Wein, fortgesetzt und verstärkt hat.

Unter diesen Umständen kam der Rat bei der Verabschiedung der 1984 eingeführten letzten Änderungen der Grundverordnung (EWG) Nr. 337/79 überein, die strukturellen Massnahmen zur Aufgabe von Rebflächen fortzuführen.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag entspricht dieser Zielsetzung und sieht mit folgenden Massnahmen eine Verstärkung des Anreizes zur beschleunigten Verringerung des Weinbaupotentials vor:

- Beschränkung der Prämiengewährung auf die endgültige Aufgabe bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1989/90;
- Ausweitung der Möglichkeit zur Gewährung dieser Rodungsprämien;
 - für Rebflächen sämtlicher Kategorien zur Erzeugung von Keltertrauben;

(1) Ein ausführlicher Bericht über das Ergebnis dieser Massnahmen ist in Bearbeitung und wird dem Rat in Kürze vorgelegt.

- für Rebflächen zur Erzeugung von Tafeltrauben, Trockentrauben oder Trauben zur Gewinnung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung (Gebiet Charentes);
- Aufwertung der ursprünglichen Prämienbeträge der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 zur endgültigen Aufgabe mit Abstufung nach den Erträgen der aufgegebenen Rebflächen, wobei die Massnahme vorrangig auf Rebflächen mit hohen Erträgen abzielt, deren Erzeugung den Markt am meisten belastet;
- Erhöhung des Prämienatzes, wenn der Begünstigte seine gesamte Weinbaufläche aufgibt;
- Gewährung einer Ausgleichsvergütung an Genossenschaftskellereien, die aufgrund der verringerten Anlieferungen ihrer Mitglieder, die die Prämie zur endgültigen Aufgabe in Anspruch genommen haben, einen bedeutenden Tätigkeitsrückgang hinnehmen müssen;
- Erhöhung des KAGFL-Zuschusses (60% statt derzeit 40%), der den Mitgliedstaaten nicht mehr in Form der Erstattung beim Nachweis der Prämienzahlung, sondern sofort bei der Vorlage des Rodungsnachweises geleistet wird.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) NR.

DES RATES

VON

Über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Das wachsende Ungleichgewicht auf dem Weinmarkt und die insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rats vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1597/83 (2), gewonnene Erfahrung erfordern eine Verstärkung der Bemühungen um die Verringerung des Weinbaupotentials der Gemeinschaft. Diese Verringerung muss sämtliche Rebflächen betreffen, sofern sie nicht zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete oder von Tafelwein mit hohen Qualitätsmerkmalen bestimmt sind.

Als Anreiz zur Aufgabe der Rebflächen sind in den fünf kommenden Weinwirtschaftsjahren Prämien zu gewähren, deren Höhe nach der Produktivität der betroffenen Rebflächen abgestuft wird, um sowohl den Kosten der Rodungsmassnahmen und des Verlustes des Wiederbepflanzungsrechts, als auch künftigen Einkommensverlusten Rechnung zu tragen.

Eine Verringerung der Anzahl der Weinbaubetriebe führt zu einer geringeren Angebotsstreuung auf dem Markt und erlaubt eine Vereinfachung der Marktverwaltung. Infolgedessen ist es zweckmässig, einen zusätzlichen Anreiz für die Betriebe vorzusehen, die ihre gesamte Rebfläche aufgeben.

(1) ABt. Nr. L 57 vom 29.2.1980, S. 6

(2) ABt. Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 52

Um ungerechtfertigte Ausgaben zu vermeiden, ist die Kumulierung dieser Prämien mit anderen Prämien der Gemeinschaft zu untersagen.

Zur ordentlichen verwaltungsmässigen Abwicklung der Gewährung der Aufgabeprämien sind die Fristen für die Einreichung der Anträge sowie die Auflagen für den Antragsteller festzusetzen. Um eine anhaltende Wirkung zu erzielen, muss als Auflage insbesondere vorgesehen werden, dass der Bezieher der Aufgabeprämie die von ihm bewirtschafteten Rebflächen zwanzig Weinwirtschaftsjahre lang nicht ausweitet.

Durch die Aufgabe von Rebflächen durch Betriebe, die Mitglieder genossenschaftlicher Verbände sind, verringert sich das angelieferte Lesegut, was eine Erhöhung der Verarbeitungskosten mit sich bringt. Daher ist es angemessen, für die betreffenden Vereinigungen eine Ausgleichsvergütung vorzusehen, wenn die Rebflächenaufgaben einen deutlichen Rückgang der Traubenmengen zur Folge haben.

Um eine ordnungsgemässe Anwendung der Prämienregelung zu gewährleisten, ist die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen zuzulassen, sofern deren Ziele denen dieser Regelung entsprechen.

Sämtliche vorgesehene Massnahmen liegen im Gemeinschaftsinteresse und dienen zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags. Sie bilden eine gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/70.

Um der geplanten Massnahme die grösstmögliche Wirksamkeit zu verleihen, ist eine rasche Auszahlung der Beihilfen an die Empfänger und des vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft getragenen Zuschusses an die Mitgliedstaaten vorzusehen, wobei jedoch zu gewährleisten ist, dass die Zahlungen erst nach Vorlage des Nachweises über die Rodung der Rebflächen erfolgen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I - Endgültige Aufgaben bestimmter Rebflächen.

Artikel 1

1. Den Bewirtschaftern von Rebflächen

a) für die Erzeugung von

- Tafelwein,
- Tafeltrauben,
- Trauben zur Trocknung,
- zur Gewinnung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung geeignetem Wein im Gebiet der Charentes,

oder

b) mit Mutterrebenbeständen bei der Benutzung als Unterlagenreben der Sorten, die im Rebsortenkatalog aufgeführt sind,

erhalten in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 auf Antrag unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus, nachstehend "Prämie zur endgültigen Aufgabe" genannt.

Bei den Rebflächen zur Erzeugung von Tafelwein sind die Flächen von der Prämiengewährung ausgeschlossen, die gemäss Artikel 29 und 29 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in der Kategorie 1 eingestuft sind und Reben empfohlener Keltertraubensorten tragen.

2. Die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe führt zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts.

Artikel 2

1. Die Prämie je Hektar beträgt:

a) Für Rebflächen mit Keltertraubensorten

- 5.000 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag bis zu 90 hl ergibt;
- 6.500 ECU, wenn der Hektarertrag über 90 hl und bis zu 130 hl ergibt;
- 8.000 ECU, wenn der Hektarertrag über 130 hl ergibt.

Der durchschnittliche Hektarertrag der betreffenden Rebflächen errechnet sich aus den Durchschnittserträgen dieser Rebflächen in den drei letzten Wirtschaftsjahren vor der Antragstellung.

b) Für Rebflächen mit Tafeltraubensorten

- 9.000 ECU bei den im Anhang aufgeführten grosskörnigen Sorten im Pergolaanbau;
- 7.000 ECU bei sonstigen Sorten im Pergolaanbau;
- 6.000 ECU bei den im ersten Gedankenstrich genannten Sorten in anderen Erziehungsformen;
- 5.000 ECU bei sonstigen Sorten in anderen Erziehungsformen.

c) Für Rebflächen im Gebiet der Charentes zur Erzeugung von Wein, der zur Gewinnung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung geeignet ist:
6.000 ECU.

d) Für Rebflächen mit Sorten, die als Trockentraubensorten eingestuft sind: 6.000 ECU.

e) Für Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben benutzt werden: 5.000 ECU.

2. Die im Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden um 1.000 ECU je Hektar erhöht, wenn die betreffenden Rebflächen bis zu 15 Jahre vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Antragstellung angepflanzt wurden.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beträge werden um 500 ECU je Hektar erhöht, wenn der Antragsteller im Rahmen dieser Verordnung seine gesamten Rebflächen aufgibt.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Artikel 3

1. Die Prämie zur endgültigen Aufgabe darf nicht gewährt werden:

- a) für Rebflächen eines Betriebs, die insgesamt weniger als 25 Ar betragen;
- b) für Rebflächen, bei denen Verstösse gegen gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Bestimmungen festgestellt wurden;

- c) für Rebflächen, die nicht mehr instandgehalten werden oder eine sehr geringe Produktivität aufweisen;
 - d) für Rebflächen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung angepflanzt wurden.
2. Die Weinbauern, die die in Absatz 1 genannte Prämie in Anspruch genommen haben, können später keine Beihilfen nach Artikel 13, erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Massnahmen erhalten.
 3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Artikel 4

1. Die Anträge auf Gewährung der Prämie sind bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen bis zum 31. Dezember jedes in Artikel 1 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahres zu stellen.

Bei Rebflächen mit Keltertrauben ist dem Antrag eine Erklärung des Antragstellers über den durchschnittlichen Hektarertrag der Flächen in den letzten drei Wirtschaftsjahren beizufügen.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist die schriftliche Verpflichtung des Antragstellers,
 - vor dem 1. April des Jahres nach der Antragstellung die Rebflächen, für die die Prämie beantragt wurde, zu roden oder roden zu lassen;
 - in seinem Betrieb während zwanzig Weinwirtschaftsjahren nach der Rodung keine Neuanpflanzungen von Rebflächen im Sinne von Anhang IVa Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorzunehmen;
 - während dieses Zeitraums jedes Jahr, gegebenenfalls zusammen mit der Erntemeldung, seine Ertragsflächen sowie die noch nicht tragenden Rebflächen zu melden.
3. Ferner wird die Prämie nur gewährt, wenn der Antragsteller
 - nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke für den in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Zeitraum fortzusetzen;

- falls er die Voraussetzung des ersten Gedankenstrichs nicht erfüllt, eine schriftliche Erklärung des Grundbesitzers vorweist, worin dieser sich verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Verpflichtungen zu gewährleisten oder diese selber einzuhalten.

Geht der Betrieb nach der Gewährung der Prämie innerhalb des in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Zeitraums ganz oder teilweise an eine andere Person über, so bleiben der Empfänger der Prämie bzw. die Anspruchsberechtigten für die Erfüllung der vom Empfänger eingegangenen Verpflichtung durch den Nachfolger verantwortlich, es sei denn,

- der Nachfolger übernimmt diese Verpflichtung für den verbleibenden Zeitraum, oder
- der Eigentümer ist die in Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Verpflichtung eingegangen.

Artikel 5

1. Für die Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe werden die Mischkulturflächen mittels dem üblichen Umrechnungskoeffizienten für das betreffende Anbaugbiet in Reinkulturflächen ausgedrückt.
2. Ist die Rebfläche, für die die Prämie zur endgültigen Aufgabe beantragt wird, in Kategorie 1 eingestuft und trägt auch Rebsorten, die nicht zum Bezug der Prämie berechtigen, so wird diese gewährt
 - für die gesamte Fläche, sofern sie zu über 70% mit den prämierten berechtigten Sorten bepflanzt ist, wenn diese 70% oder weniger der Gesamtfläche ausmachen.
3. Die Prämie zur endgültigen Aufgabe wird spätestens 6 Monate nach Erbringen des Nachweises über die erfolgte Rodung durch den Antragsteller in einem Betrag ausbezahlt.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

Artikel 6

1. In den Wirtschaftsjahren 1986/87 bis 1990/91 wird den Genossenschaftskellereien und anderen Zusammenschlüssen von Weinbauern eine Ausgleichsvergütung gewährt, sofern sie nachweisen,
 - dass sie ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verringerung der Anlieferungen ihrer Mitglieder aufgrund der Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe verringern mussten;
 - die von ihren Mitgliedern bewirtschaftete Rebfläche um mindestens 10% gegenüber dem Stand des Wirtschaftsjahrs 1984/85 zurückgegangen ist.

Die Ausgleichsvergütung beträgt 1.000 ECU je Hektar der Rebflächen, für die den Genossenschaftsmitgliedern die Prämie zur endgültigen Aufgabe gewährt wurde.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen.

TITEL II - Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 7

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschliessen,

- die Höhe der Prämien
- den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitpunkt

zu ändern.

Nach demselben Verfahren kann der Rat Abweichungen für den in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Zeitpunkt vorsehen. (2)

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 2 und 3 genannten Verpflichtungen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den Ergebnissen dieser Überwachung.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassen (1).

Artikel 9

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen bilden insgesamt eine gemeinsame Massnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.
2. Die in Absatz 1 genannte Massnahme endet
 - bezüglich der Prämie zur endgültigen Aufgabe mit dem Weinwirtschaftsjahr 1989/90;
 - bezüglich der in Artikel 6 genannten Ausgleichsvergütung mit dem Weinwirtschaftsjahr 1990/91.

Artikel 10

1. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, belaufen sich auf 947,8 Millionen ECU.
2. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ist auf diese Verordnung anwendbar.

Artikel 11

1. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahme getätigten Ausgaben kommen für einen Zuschuss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Betracht.
2. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zahlt den Mitgliedstaaten 60% der zuschussfähigen Ausgaben auf Vorlage
 - einer Aufstellung über die Rebflächen, für die der Rodungsnachweis erbracht wurde;
 - eine Aufstellung über die von Artikel 6 betroffenen Rebflächen;
 - der schriftlichen Verpflichtung, innerhalb von zwei Monaten nach der Zahlung durch den Fonds und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 die in Artikel 1 genannte Prämie und die in Artikel 6 genannte Ausgleichsvergütung an die Begünstigten auszuzahlen.

Artikel 12

1. Die Anträge auf den Zuschuss des Fonds sind von den Mitgliedstaaten jedes Jahr vor dem 1. Mai einzureichen, und zwar
 - für die bis 1. April desselben Jahres durchgeführten Rodungen jedes Wirtschaftsjahres;
 - für die bis zu diesem Zeitpunkt beantragten Ausgleichsvergütungen gemäss Artikel 6.
2. Die Kommission entscheidet über diese Anträge in einem oder mehreren Malen nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 31. Dezember eine Aufstellung über die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Prämien zur endgültigen Aufgabe und Ausgleichsvergütungen gemäss Artikel 6.
2. Überschreitet der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäss Artikel 11 Absatz 2 gezahlte Betrag 60% der vom Mitgliedstaat gewährten Prämien und Ausgleichsvergütungen, so wird der von der Kommission ausgezahlte Mehrbetrag zurückerstattet oder bei der folgenden Zahlung in Abzug gebracht.

Artikel 14

1. Unbeschadet von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 treffen die Mitgliedstaaten gemäss den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Massnahmen, um die ausgezahlten Beträge wiedereinzuziehen, sofern die in Artikel 3 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Sie teilen der Kommission die getroffenen Massnahmen mit und unterrichten sie insbesondere regelmässig über den Stand der diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

2. Die wiedereingezogenen Beträge fliessen an die auszahlenden Stellen oder Einrichtungen zurück, die sie von dem vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben entsprechend dem Anteil des Gemeinschaftszuschusses abziehen.

3. Können die ausgezahlten Beträge nicht wiedereingezogen werden, so trägt die Gemeinschaft die finanziellen Folgen entsprechend dem Anteil des Gemeinschaftszuschusses.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 15

Im Rahmen der Mitteilung gemäss Artikel 30 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission während den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahren die unter Gewährung der entsprechenden Prämien endgültig aufgegebenen Rebflächen mit.

Die Kommission berücksichtigt diese Angaben in dem Bericht gemäss Artikel 30 c Absatz 2 der genannten Verordnung.

Artikel 16

Diese Verordnung steht der Gewährung von Beihilfen, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und ähnliche Ziele wie diese Verordnung verfolgen, vorbehaltlich einer Prüfung gemäss Artikel 92 bis 94 des Vertrags nicht entgegen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Betrifft :

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abweichung von der VO (EWG) Nr. 456/80

1. Haushaltsposten : 3321 Artikel : Bezeichnung : Prämien zur Aufgabe des Weinbaus und zum Verzicht auf Pflanzungsrechte

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/ VO (EWG) Nr. 456/80 entsprechende Massnahme, mit Vereinbarung vom 30.6.1982 als NOA eingestuft.

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
Verringerung der Überschusserzeugung im Weinbau durch die Gewährung von Prämien zur Rodung der Rebflächen mit Verlust des Wiederbepflanzungsrechts. Diese Neuregelung verstärkt und ersetzt die Massnahmen der VO 456/80.

5. Berechnungsweise :

5.1. Ausgabenart : Vorauserstattung der einzelstaatlichen Ausgaben

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 60% der einzelstaatlichen Ausgaben

5.3. Berechnung :

- für die neue Regelung siehe Anhang;
- für die Abweichungen von der bestehenden Regelung siehe 7. "Anmerkungen"

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel :

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
1986	92,6	92,6
1987	231,6	231,6
1988	233,7	233,7
1989	189,6	189,6
1990	191,7	191,7
	<u>8,6</u>	<u>8,6</u>
	<u>947,8</u>	<u>947,8</u>

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : entfällt

7. Anmerkungen :

Hinsichtlich der Abweichungen von VO (EWG) Nr. 456/80 dürften die finanziellen Auswirkungen mehr oder weniger neutral ausfallen. Dies ergibt sich aus den Erwartungen auf

- eine leichte Kostensenkung aufgrund der Verkürzung der Massnahme, obwohl diese Auswirkung wegen des geminderten Anreizes der Prämien gering ist;
- eine leichte Kostensteigerung infolge der Erhöhung der Prämie zur endgültigen Aufgabe für 1984/85 und 1985/86.

ANHANG

KOSTENBERECHNUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AUFGABEPRÄMIEN
FÜR BESTIMMTE REBFLÄCHEN

1. Grundprämien:

Eine Aufstellung über die geschätzten Gesamtkosten für die Grundprämien wurde dem Rat bereits als Anhang zur Unterlage KOM(84) 440 endg. vom 25.7.1984 vorgelegt. Demnach ergibt sich für fünf Weinwirtschaftsjahre ein Betrag von 1.502 Mio ECU, wovon 60% oder 901,2 Mio ECU vom EAGFL zu erstatten sind.

Unter Berücksichtigung des für 1985/86 vorgesehenen Beginns dieser Massnahme und der vorgeschlagenen Vorschussregelung werden die Ausgaben für die ersten Rodungen 1986 erfolgen.

Die Rodungsmassnahmen dürften sich zeitlich wie folgt aufteilen:

: Weinwirt-	: Auszahlungsjahr	: % des Gesamtbetrags	: Kosten für den	:
: schaftsjahr	:	:	: EAGFL (Mio ECU)	:
:	:	:	:	:
: 1985/86	: 1986	: 10	: 90,12	:
: 1986/87	: 1987	: 25	: 225,3	:
: 1987/88	: 1988	: 25	: 225,3	:
: 1988/89	: 1989	: 20	: 180,24	:
: 1989/90	: 1990	: 20	: 180,24	:
:	:	:	:	:
: Insgesamt	:	: 100	: 901,2	:

2. Zusatzprämie für die völlige Aufgabe (Artikel 4 Absatz 3):

Aufgrund der Anzahl kleiner Weinbaubetriebe, die von dieser Massnahme betroffen sind, dürfte die Zusatzprämie von 500 ECU je Hektar für 50.000 ha gewährt werden.

Demnach ergeben sich 50.000 ha x 500 ECU = 25 Mio ECU, wovon 60% oder 15 Mio ECU vom EAGFL zu erstatten sind. Dieser Betrag wird sich zeitlich wie die Grundprämie aufteilen:

Weinwirt- schaftsjaar	Auszahlungsjahr	% des Gesamtbetrags	Kosten für den EAGFL (Mio ECU)
1985/86	1986	10	2,5
1986/87	1987	25	6,25
1987/88	1988	25	6,25
1988/89	1989	20	5,-
1989/90	1990	20	5,-
Insgesamt		100	25,-

3. Ausgleichsvergütung für Genossenschaftskellereien (Artikel 6):

Die Erzeugung von rund 40% der Rebflächen mit Keltertrauben dürfte von Genossenschaftskellereien vermarktet werden. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsvergütung gemäß Artikel 6 des Verordnungsvorschlags sind jedoch nur 20% der Rebflächen mit Keltertrauben oder 36.000 ha zu veranschlagen. Da sich die Ausgleichsvergütung auf 1.000 ECU/ha beläuft, ergibt sich somit ein Betrag von 36 Mio ECU, wovon 60% oder 21,6 Mio ECU vom EAGFL zu erstatten sind.

Da die Ausgleichsvergütung erst aufgrund der verringerten Anlieferungen der Mitglieder der Genossenschaften gewährt wird, erfolgen die Zahlungen hier ein Jahr später als bei den Aufgabepremien. Ferner dürfte die Auslösungsschwelle für die Ausgleichsvergütung in den meisten Fällen nur allmählich erreicht werden. Infolgedessen werden sich die Zahlungen voraussichtlich wie folgt aufteilen:

Weinwirt- schaftsjaar	Auszahlungsjahr	% des Gesamtbetrags	Kosten für Gen EAGFL (Mio ECU)
1985/86	1986	-	-
1986/87	1987	10	2,16
1987/88	1988	20	4,32
1988/89	1989	30	6,48
1989/90	1990	40	8,64
Insgesamt		100	21,6

4. Gesamte Massnahme

: Auszahlungsjahr : Grundprämien : Ausgleichsvergütung : Insgesamt :			
: : : : (gerundet) :			

: 1986 :	2,5 :	- :	92,6 :
: 1987 :	6,25 :	- :	231,6 :
: 1988 :	6,25 :	2,16 :	233,7 :
: 1989 :	5,- :	4,32 :	189,6 :
: 1990 :	5,- :	6,48 :	191,7 :
: 1991 :	:	8,64 :	8,6 :

: Insgesamt :	25,- :	21,6 :	947,8 :

01.03.85

Beschluß**des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation
für Wein

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften
für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der in der
Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die
vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter
Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflan-
zung vorgesehenen Regelung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung von
Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den
Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

KOM(84) 515 endg.; EG-Dok. 9182/84

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985
beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.